

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 6/08 B

L 6 (7) V 1/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 (17) V 203/03 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 61.80,
Gebäude Kennedy-Ufer, 50663 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Begründung seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. September 2007
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, sowie sein Antrag auf Wiederaufnahme
des durch Senatsbeschluss vom 12. März 2008 abgeschlossenen Verfahrens B 9 V 20/07 B
werden abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 4.9.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom 7.1.2008 hat der Prozessbevollmächtigte angezeigt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Mit Verfügung vom 9.1.2008 hat der Senatsvorsitzende des BSG die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde antragsgemäß bis zum 31.1.2008 verlängert. Nachdem keine Beschwerdebegründung eingegangen war, hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers durch Beschluss vom 12.3.2008 - B 9 V 20/07 B -, dem Kläger zugestellt am 19.3.2008, als unzulässig verworfen.
- 2 Mit Schreiben vom 10.4.2008 hat der Kläger persönlich beim BSG "Verfahrenswiederaufnahme" beantragt und dazu vorgetragen, die Fristverstreichung sei durch seinen Rechtsanwalt B. verschuldet worden. Dazu hat der Kläger ein an ihn gerichtetes Schreiben dieses Rechtsanwalts vom 1.2.2008 vorgelegt, in dem es heißt, die weitere Fortführung der Nichtzulassungsbeschwerde könne von ihm aus nicht erfolgen, da keine Aussicht auf Erfolg bestehe. Unter dem 1.7.2008 haben sodann die vom Kläger bevollmächtigten Rechtsanwälte Sch. -S. -H. beim BSG Akteneinsicht beantragt. Mit Schreiben vom 13.1.2009 haben sie mitgeteilt, dass Mandat sei niedergelegt worden.
- 3 Das als "Beantragung der Verfahrenswiederaufnahme" bezeichnete Begehren des Klägers kann dahin ausgelegt werden, dass er in erster Linie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der versäumten Frist zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 4.9.2007 und in zweiter Linie eine Wiederaufnahme des durch Senatsbeschluss vom 12.3.2008 beendeten Beschwerdeverfahrens B 9 V 20/07 B erstrebt. Mit beiden Anträgen kann er schon deshalb nicht durchdringen, weil er sich dabei nicht - wie nach § 166 Abs 1 SGG in der bis zum 30.6.2008 geltenden Fassung (*ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG*) erforderlich - durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen. Da die Beschwerdebegründung selbst dem Vertretungszwang unterliegt, ist auch der Wiedereinsetzungsantrag hinsichtlich der versäumten Begründungsfrist von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu stellen (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 26.9.1968 - 3 RK 38/68, USK 6870; BVerwG Buchholz 310 § 67 VwGO Nr 3*). Entsprechendes gilt für einen Wiederaufnahmeantrag betreffend ein abgeschlossenes Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (*vgl dazu BSGE 9, 55; BVerfG SozR 1500 § 166 Nr 10; BFHE 125, 248*).



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)